

Das ist Ihr Geld: STEUERBERATER



Neue Regeln für Elektro-Fahrzeuge

Bundesrat stimmt Jahressteuergesetz zu – Halbierung der Bemessungsgrundlage

■ Von Martin Schrahe

Der Bundesrat hat am 23. November 2018 dem Jahressteuergesetz 2018 zugestimmt. Damit werden auch steuerzahlerfreundliche Neuerungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge gesetzlich verankert.

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer auch für Privatfahrten kann entweder nach der Ein-Prozent-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Bei der Ein-Prozent-Regelung ist als Bemessungsgrundlage der inländische Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs zuzüglich der Sonderausstattungskosten maßgebend.

Bisher war bei Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen vom maßgeblichen inländischen Listenpreis ein pauschaler Abzug möglich, soweit der Listenpreis Kosten für ein Batteriesystem enthält.

Ab dem 1. Januar 2019 ist der

inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung bei reinen Elektrofahrzeugen und bestimmten Hybridelektrofahrzeugen nur noch zur Hälfte anzusetzen.

Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug zudem die Voraussetzungen des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen. Das Fahrzeug darf eine Kohlendioxid-Emission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine muss mindestens 40 Kilometer betragen.

Die Änderung gilt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden. Nicht die Erstzulassung ist maßgebend, sondern der Anschaffungszeitpunkt.

Bei Anschaffungen von Elektrofahrzeugen in den Jahren 2019 bis 2021 wirkt sich die Halbierung der Bemessungsgrundlage auch auf Fahrtenbuchfälle aus, da nur die Hälfte der Aufwendungen für die Anschaffung zu berücksichtigen sind. Die weiteren Kosten sind dagegen in voller Höhe bei der Ermittlung der Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Der geldwerte Vorteil kann die für das Fahrzeug insgesamt entstandenen Kosten übersteigen. Er wird dann höchstens mit den Gesamtkosten angesetzt, so genannte Kostendeckelung. Die Finanzverwaltung hat sich noch nicht geäußert, ob bei Anwendung der Kostendeckelung die Aufwendungen für die Anschaffung oder vergleichbare Aufwendungen wie Leasingraten nur zur Hälfte berücksichtigt werden und ob dies auch für die Umsatzbesteuerung übernommen wird. Hiervon sollte erst einmal ausgegangen werden.



Diplom-Betriebswirt Martin Schrahe ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in der Kanzlei HPS in Herford.

- Steuerberatung
- Steuererklärungen
- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Jahresabschluss
- Betriebsprüfung
- Nachfolgeregelung
- Existenzgründung

Vertrauen schaffen...
...durch Leistung



Lockhauser Straße 21 | 32052 Herford
Telefon 0 52 21 - 75 91 01
info@stb-roeder.de | www.stb-roeder.de

BERATER

www.hps-consulting.de

Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

■ Herford ■ Lage ■ Bad Oeynhausen

Telefon: 0 52 21/10 53-0
info@hps-consulting.de
www.hps-consulting.de

HPS

HPS Steuerberatungsgesellschaft
PartGmbH